



**Bitte sorgfältig aufbewahren und unbedingt zur Wahlversammlung am**

**27.09.2022 um 18:00 Uhr mitbringen!**

## **Wahlschein**

Schüler / Schülerin ..... Klasse .....

### **Wahl der Mitglieder und Ersatzleute des Elternbeirats für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024**

Als Mitglieder des Elternbeirats sind 12 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten zu wählen.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten und Eltern der Schüler/innen. Er wirkt in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirates ist es u.a.

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen verantwortlich sind, zu vertiefen,
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen zu wahren,
- den Eltern aller Schüler/innen oder den Schülern/innen einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
- durch gewählte Vertreter/innen an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen,
- das Einvernehmen bei der Änderung der Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen.
- in den in der Schulordnung und den Schulgesetzen vorgesehenen Fällen mitzuwirken,

Dieser Wahlschein dient als Ausweis für die Wahlberechtigung. In der Wahlversammlung erhalten Sie dafür einen Stimmzettel; Eheleute bekommen einen Stimmzettel zur gemeinsamen Stimmabgabe. Auch die Eltern volljähriger Schüler/innen dürfen wählen. Wenn Sie mehrere Kinder an der Schule haben, bekommen Sie für jedes Kind einen Wahlschein und in der Wahlversammlung für jedes Kind einen Stimmzettel. Sie müssen daher alle Wahlscheine zur Wahl mitbringen. Bei der Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels ist auch der Wahlschein abzugeben.

Gewählt werden können alle Erziehungsberechtigten (ausgenommen an unserer Schule unterrichtende Lehrkräfte), die wenigstens ein Kind an der Schule haben. Eheleute können nicht gleichzeitig gewählt werden. Volljährige Personen, die die tatsächliche Erziehung ausüben, können von den eigentlichen Erziehungsberechtigten vor der Wahl schriftlich ermächtigt werden zu wählen oder gewählt zu werden. Die Ermächtigung ist mit dem Wahlschein vorzulegen.

Weitere Wahlvorschläge können in der Wahlversammlung gemacht werden. Auch nicht anwesende Kandidaten/innen können gewählt werden, sofern zu Beginn der Veranstaltung deren schriftliches Einverständnis vorliegt.